

DURCH BOTEN!

An die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Herrn Senator Dr. Ehrhart Körting
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, 26. Mai 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrücklageänderungsgesetz)

- Ihr Schreiben vom 23. 4. 2008 – I A 31 – eingegangen am 5. 5. 2008 –

Sehr geehrter Herr Dr. Körting,

zu dem übersandten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel I

*Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Familienzuschlag*

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird endlich der verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen, indem der Familienzuschlag ab dem dritten Kind um 50 € auf 280,58 € erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt ausschließlich aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 11. 1998. Mit diesem Urteil wurde festgesetzt, dass der bisherige Familienzuschlag für Beamte mit drei oder mehr Kindern in der Zeit von 1988 bis 1998 zu niedrig war, ohne jedoch die inzwischen verstrichenen Jahre zu berücksichtigen.

Der dbb berlin begrüßt zwar die beabsichtigte Erhöhung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind, zu kritisieren jedoch ist auf das Schärfste, dass die Erhöhung erst am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen soll.

Die maßgebliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist im Jahr 1998 ergangen. Seit dem 1. 9. 2006 ist der Berliner Gesetzgeber selbst berechtigt und auch verpflichtet, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt hätte das Land Berlin den verfassungswidrigen Zustand unmittelbar beseitigen müssen und nicht erst knapp zwei Jahre nach Übertragung der Besoldungsgesetzgebungskompetenz.

...

Der dbb berlin fordert eine rückwirkende Erhöhung des Familienzuschlages ab dem 1. September 2006. Nur dadurch können auch bereits anhängige gerichtliche Verfahren berechtigter Beamten für erledigt erklärt werden.

Besoldungsanpassung

Der dbb berlin bedauert, dass aktuell lediglich einer verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung auf Erhöhung des sogenannten Kinderzuschlages nachgekommen werden soll. Der dbb berlin fordert, die dringend notwendige Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2008 in Höhe von 2,9 % endlich auf den Weg zu bringen. Dies gilt auch für Nachzahlung der in den anderen Bundesländern und beim Bund gezahlten Einmalzahlungen für die Jahre 2005 bis 2007. Nur durch diese Besoldungserhöhung wird ein weiteres Ansteigen des Besoldungsrückstandes für die Berliner Beamtinnen und Beamten vermieden. Die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin dürfen nicht länger von der Besoldungsentwicklung bei den anderen Dienstherren abgekoppelt werden.

Weiterentwicklung der Besoldung

Der dbb berlin hält zudem zusätzlich sofort die weiteren besoldungspolitischen Initiativen für dringend notwendig, und zwar:

1. Die seit dem 1. 8. 2004 unverändert gebliebenen Anwärterbezüge sind mindestens auf 55 vom Hundert der Bezüge des Eingangsamtes zu erhöhen.
2. Die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen ist wieder zu ermöglichen, um insbesondere qualifizierte und leistungsbereite junge Menschen für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu gewinnen.
3. Die vorgesehene Ostangleichung der Dienstbezüge für die Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 zum 1. Januar 2010 ist auf den 1. Juli 2008 vorzuziehen.
4. Die Ämter in den Besoldungsgruppen ab A 2 sind abzuschaffen. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind in den mittleren Dienst ab Besoldungsgruppe A 6 zu übernehmen.
5. Die im Jahre 2007 gemeinsam mit der Finanzverwaltung festgelegte Anzahl für die Beförderungsämtler ist festzuschreiben. Die bisherige Bewertung und Zuordnung der Funktionen für Gerichts – und Bewährungshelfer/innen in die Besoldungsordnung müssen erhalten bleiben.
6. Durch einen Nachtragshaushaltsplan 2008 sind Haushaltsmittel zur Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien für die Beamtinnen und Beamten vorzusehen.

Artikel II

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Den Intentionen des Gesetzesentwurfs stimmen wir ausdrücklich zu.

Entwurf einer Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit – BDZV –

Das Bundesministerium des Innern hat am 20. 5. 2008 den Entwurf einer Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit für die Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, an begrenzt dienstfähige Beamte, deren Arbeitszeit als Folge begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 Prozent herabgesetzt wird, einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zur Besoldung zu zahlen, Dieser Zuschlag setzt sich aus einem Festbetrag in Höhe von 150 Euro und einem Betrag in Höhe von 10 % des Unterschiedsbetrags zwischen den Dienstbezügen nach § 72 a Absatz 1 BBesG und den Dienstbezügen, die ohne Herabsetzung der Arbeitszeit zu zahlen wären, zusammen.

Damit wird der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ gestärkt. Auch für die Berliner Beamtinnen und Beamten sollte dieser herausragende Grundsatz weiter durch Übernahme der beabsichtigten Regelungen für die Bundesbeamten ausgebaut werden.

Wir bitten um Erörterung.

Mit freundlichen Grüßen!

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender